

MOTOR – YACHT – CLUB
RADOLFZELLERSEE e.V.

Sitz Radolfzell/Bodensee



Satzung

vom 07. Mai 2016

1. Name, Sitz und Zweck

- §1 Der Motor-Yacht-Club Radolfzellersee mit dem Sitz in Radolfzell und der Rechtsform eines eingetragenen Vereins verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Motoryacht- und Segelsports. Zur Pflege des Bootssports gehört auch die Sicherung der Liegeplätze. Deshalb kann sich der Motor-Yacht-Club Radolfzellersee auch an einer Zweckgemeinschaft für den Bau und Betrieb einer Schwimmsteganlage oder Bootshafen beteiligen, wenn dies zum Nutzen und im Interesse der Mitglieder ist. Die Beteiligung bedarf jeweils der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- §2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

2. Mitgliedschaft

- §4 Die Mitglieder des Clubs bestehen aus Ordentlichen-, Außerordentlichen-, Ehren- und Jugendmitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen, an Veranstaltungen des Clubs teilnehmen oder sich aktiv in der Vereinsführung betätigen und Inhaber des auf den Bodensee gültigen Schifferpatents sind. Außerordentliche Mitglieder fördern die Aufgaben des Clubs, sie unterstützen die Vereinstätigkeit, sind jedoch nicht im Besitz des gültigen Bodenseeschifferpatents. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Club ernannt werden. Jugendmitglieder haben ein Mindestalter von 12 Jahren und enden mit der Volljährigkeit. Eigner von Motor- und Segelbooten müssen ordentliche Mitglieder sein, ausgenommen sind Jugendmitglieder.

- §5 Mitglied des Clubs kann jede Person werden, die das 12.Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen, eine Berufung dagegen ist ausgeschlossen.
- §6 Der Austritt aus dem Club kann nur zum Jahresende erfolgen: er muss schriftliche bis 30.September dem Präsidenten oder dem Schatzmeister gemeldet sein. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.
- §7 Die Ausschließung eines Mitglieds kann auf Antrag erfolgen:
- wegen unehrenhaften Verhaltens
 - wegen fortgesetzter und schwerer Verstöße gegen die Satzung (Fahr-, Hafen- und Hausordnung)
 - wegen Schädigung der Club-Interessen
 - wegen Säumigkeit in der Beitragsleistung
- Für die Zuständigkeit der Ausschließung sind dieselben Bestimmungen maßgebend wie für die Aufnahme (vergleiche §5). Dem Ausgeschlossenen steht jedoch innerhalb 14 Tagen das Recht der Berufung an eine Mitgliederversammlung offen. Beitragsrückstände über die Dauer von zwei Jahren hinaus führen zur automatischen Ausschließung.

3. Verwaltung des Clubs

- §8 Der Club verwaltet seine Angelegenheiten:
- durch die ordentliche, alljährliche abzuhaltende Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) die möglichst zu Beginn jedes Geschäftsjahres stattzufinden hat. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
 - durch außerordentliche Mitgliederversammlungen.
 - durch den Vorstand.
 - durch eine Geschäftsordnung, in der alle Verwaltungsangelegenheiten geregelt und ausführende Bestimmungen als Ergänzung der Satzung festgelegt sind. Hierzu gehören allgemeine Zweckangaben, Angaben über den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Beiträge, Durchführung von Vorhaben mit finanziellen Aufwendungen, Aufgaben des Vorstandes und der Vorstandsmitglieder, Versicherungswesen und Ähnliches.

4. Die Mitgliederversammlung

- §9 Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
- a) die Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung
 - b) die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder, Genehmigung der geprüften Rechnung und Entlastung des Vorstandes
 - c) die Gutheißung des Voranschlages
 - d) die Entscheidung über Berufung der ausgeschlossenen Mitglieder
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) die Entscheidung über eingebrachte Anträge
 - g) die Auflösung des Clubs
- Die geprüfte Rechnung ist 3 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung am Sitz des Clubs aufzulegen.
- §10 Zu den Mitglieder-Versammlungen sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich einzuladen.
- §11 Anträge für die Mitglieder-Versammlung sind 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen; in der Versammlung gestellte Anträge gelangen nicht zur Abstimmung.
- §12 Die Mitglieder-Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.
- Die Interessen der Jugendmitglieder werden im Club durch einen Beirat(Jugendwart) vertreten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Eine Vertretung ist nur dann möglich, wenn das abwesende Mitglied durch schriftliche Form seine Entscheidung zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung festgelegt hat, zu einer Satzungsänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung kann nur einstimmig beschlossen werden, es müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung hierüber nicht zustande, so entscheidet eine zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

5. Der Vorstand

- §13 Der Vorstand besteht aus:
dem Präsidenten
dem Vizepräsidenten
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
5 Beiräten beziehungsweise 3 Beiräten
Die Vorstandsmitglieder können ordentliche und
außerordentliche Mitglieder sein
- §14 Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren in der
ordentlichen Mitgliederversammlung und geschieht durch
geheime Abstimmung oder auf Antrag durch Zuruf.
Während des Geschäftsjahres entstandene Lücken kann der
Vorstand durch Zuwahl ergänzen.
- §15 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 5
Mitgliedern und fasst seine Beschlüsse mit einfacher
Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der
Vorsitzende. In geeigneten Fällen kann die Beschlussfassung
und Abstimmung auch schriftlich erfolgen.
- §16 Der Präsident und dessen Stellvertreter sind Vorstand im
Sinne des §26 BGB. Es besteht Alleinvertretungsbefugnis. Der
Stellvertreter darf von seiner Vertretungsbefugnis nur
Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.

6. Vorstandsmitglieder

- §17 Der Präsident vertritt den Club nach außen hin, beruft und
leitet die Sitzungen und Versammlungen, überwacht den
Vollzug aller

Beschlüsse und das Clubleben, verfasst den Jahresbericht und unterzeichnet die Schriftstücke und Protokolle.

7. Ausschluss der Haftung

- §18 Haftung für irgendwelche Schäden und Unfälle gegenüber Mitgliedern oder Gästen ist ausgeschlossen.
- §19 Für sämtliche Streitigkeiten, welche aus der Bestimmung der vorstehenden Satzung oder infolge Inanspruchnahme des eingetragenen Vereins entstehen, ist das Amtsgericht Radolfzell sachlich und örtlich zuständig.

8. Auflösung des Clubs

- §20 Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an das Deutsche Rote Kreuz und an die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

9. Datenschutzerklärung

- §21 Datenschutzerklärung
- a) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgendes auf:
- Name
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Bankverbindung
 - Bootsdaten
- Diese Informationen werden in:
- dem vereinseigenen EDV-System
oder
 - in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden und des Kassenwarts
- gespeichert.
Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- b) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- c) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, die Adressen nicht zu anderen Zwecken zu verwenden.

- d) Im Rahmen des Mietvertrages des Vereinsheimes (Karl Wolf Str. 27 in 78315 Radolfzell) ist der Verein verpflichtet dem Vermieter (Wassersportclub Wäschbruck Radolfzell e.V., Karl Wolf Str. 27 in 78315 Radolfzell) jedes Jahr zum 31. März eine aktuelle Mitgliederliste zu übergeben und diese während der laufenden Saison auf dem aktuellen Stand zu halten. Mit der Mitgliederliste werden der Vorname und Name, und Adresse übermittelt.
- e) Pressearbeit
Der Verein informiert die Tagespresse ggfls. über öffentliche Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins, insbesondere im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Bodensee-Motorboot-Verband (IBMV).

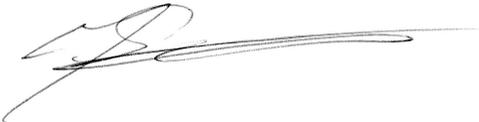
Hierbei werden Vorname und Name sowie Fotografien des Mitglieds übermittelt.

Diese Informationen werden überdies aktuell auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

- f) Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten auf der Homepage des Vereins (www.mycr.eu) und in der Vereinszeitschrift (MYCR News) erfolgt nur, wenn das Mitglied die entsprechende Einwilligung schriftlich erteilt und nicht widerrufen hat.
- g) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

Motor-Yacht-Club Radolfzellersee e.V.



gez. Jürgen Schmitz
Präsident